

A 8/4 – 15330/2007
Plüddemanngasse
Auflassung vom öffentlichen Gut und
unentgeltliche Rückübereignung des
Gdst. Nr. 2067, EZ 50000, KG St. Leonhard,
mit einer Fläche von 318 m²

Graz, am 23.9.2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

An den

Gemeinderat

Von der röm.-kath. Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut wurde bei der Stadt Graz der Antrag auf Rückübereignung des Gdst. Nr. 2067, EZ 50000, KG St. Leonhard im April 2007 eingebracht. Dieses Grundstück wurde von der röm.-kath. Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut für die Errichtung eines Geh- und Radweges mit Bescheid vom 13.7.1983, GZ.: A 17-K-26.363/1-1983 kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten. Dieser Geh- und Radweg wurde jedoch bis heute nicht errichtet. Dieses Grundstück stellt in der Natur ein Inselgrundstück dar und ist umgeben von Grundstücken, welche sich im Eigentum der röm.-kath. Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut befinden.

Von der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde wurde ein Bescheid mit der GZ.: 040215/2008/0008 vom 16.3.2010 erlassen, in dem die Stadt Graz verpflichtet wurde, das Grundstück Nr. 2067, EZ 50000, KG St. Leonhard, mit einer Fläche von 318 m² innerhalb einer mit 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist an die röm.-kath. Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, rückzuübertragen.

Das Gdst. Nr. 2067, EZ 50000, KG St. Leonhard, ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Gdst. Nr. 2067, EZ 50000, KG St. Leonhard, mit einer Fläche von 318 m², aus dem öffentlichen Gut, wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Gdst. Nr. 2067, EZ 50000, KG St. Leonhard, an die röm.-kath. Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut, wird aufgrund des Bescheides vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ: 040215/2008/0008, vom 16.3.2010, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Kopie des Bescheides
1 Flächenwidmungsplan

Der Bearbeiter:
Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:
Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsçh
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Signaturwert	hOQjouqET8SX7UtsRZzR8CzqY0E7iaSIXJUzKlFBZvx0fGRomfHghgyJg6jyy2ouu4aky0RvZ7rEP3XpJy2bZJqWm+ptSh5da8ZgAmuIau38AJI6Ntilrf0hW4r6kD6HGkxF+UtJSY+0PqrlXjMVzF5FybGYhu9WM6WsiPYZDM=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-08T07:31:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	GQ7JVo2G3Z5mmJ2CI32iQJ8LsbwWxawYjwYYqq30jARP1+An7MXPr3+2mJ+tpKutDBjUicDk/PHr2RUSysOPh/4TDcQIFMTLuiCP45sRmLv+RE5juzkp4ccGOeTtrix2IrefHWWLZZCXxiuIGVd2Tma3RPa+BMuAgFUSJNCHiRw=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-08T10:25:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	cN/hKTPPBi7HPk5JnfrVdXWifxBkVqM65j6L6b46RSm7QLj2q/UEOSs8w6aM9axGfRWnRLv3lzxXGIE0f4XyHCHV5icpSOH9jZ0inM5xIhpaRsdhMQ363DdyNVHveVMcuJHfSMkLBMm2MlAf3WJitnuCwUDjsXJOeSUJB96v28=	
	Unterszeichner-Zert	CN=Gerhard Rüsç,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
	Signiert von	Gerhard Rüsç
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-14T19:26:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	277004841643270928871749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Begründung

Bei jedem Antrag auf Rückübereignung eines dereinst ins öffentliche Gut abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles stellt sich zunächst die entscheidende Rechtsfrage, ob es sich bei der dereinst verfüglten Grundabtretung (und der daraus folgenden Übernahme des abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles in das öffentliche Gut) um eine „Enteignung auf Vorrat“ bzw. um eine „zweckverfehlende Enteignung“ handelt oder nicht. Stellt die Grundabtretung eine solche dar, dann macht die durchgehende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit klar, dass dem Rückübereignungsantrag stattgegeben werden muss, ansonsten die Behörde in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Rückübereignungswerber eingreifen würde.

Im Rahmen der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Gemeinde innerhalb des ihr zustehenden Planungsermessens Grundflächen für (auch noch nicht abgeschlossene) Planungen von Verkehrsflächen reserviert. Nur dann, wenn eine bestimmte Zeitdauer überschritten ist, ohne dass die geplante Verkehrsfläche realisiert wird, ist das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Verkehrsfläche durch Zeitablauf weggefallen. In einem solchen Fall steht dem Enteigneten ein Anspruch auf Rückübereignung zu, der sich, sofern die Rückübereignung nicht einfachgesetzlich vorgesehen ist, unmittelbar aus Art 5 StGG ergibt (VwGH 17.3. 2006, 2005/05/0182; VwGH 18.2. 1997, 96/05/0088).

Mit Bescheid vom 13.07. 1983, GZ.: A 17 – K – 26.363/1-1983, war die kostenlosen Abtretung des gegenständlichen Grundstückes Nr. 2067, KG St. Leonhard, an die Stadt Graz vorgeschrieben und mit den Grundbuchsbeschlüssen vom 18.12. 1984, TZ 29034/84, und vom 20.12. 1984, TZ 29109/84, des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz ins öffentliche Gut übernommen worden. Bis zum heutigen Tag ist das gegenständliche Grundstück nicht als Verkehrsfläche (als Teil des geplanten Geh- und Radweges) ausgebaut worden.

Für die Rückübereignung einer Liegenschaft, die auf „Vorrat enteignet“ worden ist bzw. dessen Enteignungszweck verfehlt wurde, wird von der oberstgerichtlichen Rsp darüber hinaus gefordert, dass die Rückübereignung ausschließlich an den Enteigneten selbst bzw. an dessen Universalsukzessor zu erfolgen hat (VfGH 3.12.1980, B 206/75). Im vorliegenden Fall war die seinerzeitige Grundabtretung der römisch-katholische Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut als damalige Grundeigentümerin vorgeschrieben worden und wurde auch der Antrag auf Rückübereignung der gegenständlichen Liegenschaft vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Graz-Seckau namens und in kirchenrechtlicher Subsidiarvertretung der römisch-katholische Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut gestellt.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Steiermärkische Landesgesetzgeber im § 14 des Steiermärkischen Baugesetzes lediglich von der Grundabtretung spricht, dort jedoch nicht den Fall einer allfälligen Rückübereignung geregelt hat. Nach der schon oben erwähnten Rechtsprechung des VfGH ist aber „Enteignungsbestimmungen“, wie etwa der des § 14 leg. cit., eine Rückübereignungsverpflichtung immanent, ohne dass diesbezüglich explizit etwas normiert worden sein müsste. Die genannte Norm des Steiermärkischen Baugesetzes war daher für den Ausspruch der Verpflichtung zur Rückübereignung heranzuziehen. Die für die Rückübereignung gesetzte Frist ist angemessen und entspricht den hier zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Lebenssachverhalten sowie dem bei der zur Rückübereignung verpflichteten Stadt Graz abzuführenden weiteren Vorgängen. Was die vorgeschriebenen Verfahrenskosten betrifft, so unterfällt die in Stattgebung des Antrages ausgesprochene Rückübereignung dem Verwaltungsabgabentalbestand der Tarifpost A1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 idgF, sodass der entsprechende Bauschbetrag zur Vorschreibung zu bringen war.

Da die Voraussetzungen für eine kostenlose Rückübereignung des im Spruch genannten Gdst. Nr. 2067, KG 63102 St. Leonhard, im Ausmaß von 318 m² an die Antragstellerin im Ergebnis vorliegen, war dem gegenständlichen Antrag aus rechtlicher Sicht stattzugeben und die Rückübereignung vorzuschreiben.

Hinweis:

Bezugnehmend auf Ihren Rückübereignungsantrag werden Sie aufgefordert, die hierfür gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idgF zu entrichtende **festе Gebühr in der Höhe von € 13,20** mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur ungeteilten Hand an die Behörde zu entrichten.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hiervon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Begleichung mittels Erlagscheines alle Gebühren und Abgaben durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte in der Kanzlei der Bau- und Anlagenbehörde (im Bauamtsgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr 244) zu entrichten. Ferner haben Sie die Möglichkeit, alle Gebühren und Abgaben auch auf elektronischem Weg (mittels Telebanking oder Internetbanking) zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8011 Graz, Europaplatz 20, schriftlich einzubringen wäre. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB Telefax oder E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies bei der behördlichen Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 13,20 für den Berufungsschriftsatz bzw von € 3,60 pro Bogen jeder Beilage zum Berufungsschriftsatz (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten.

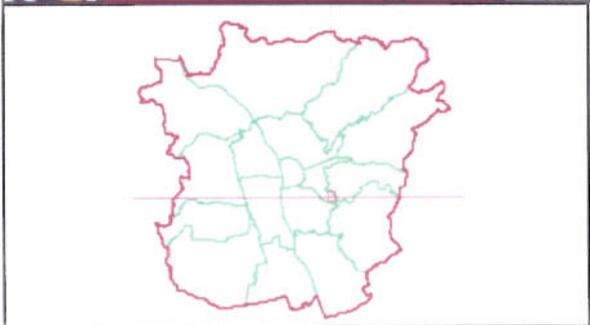
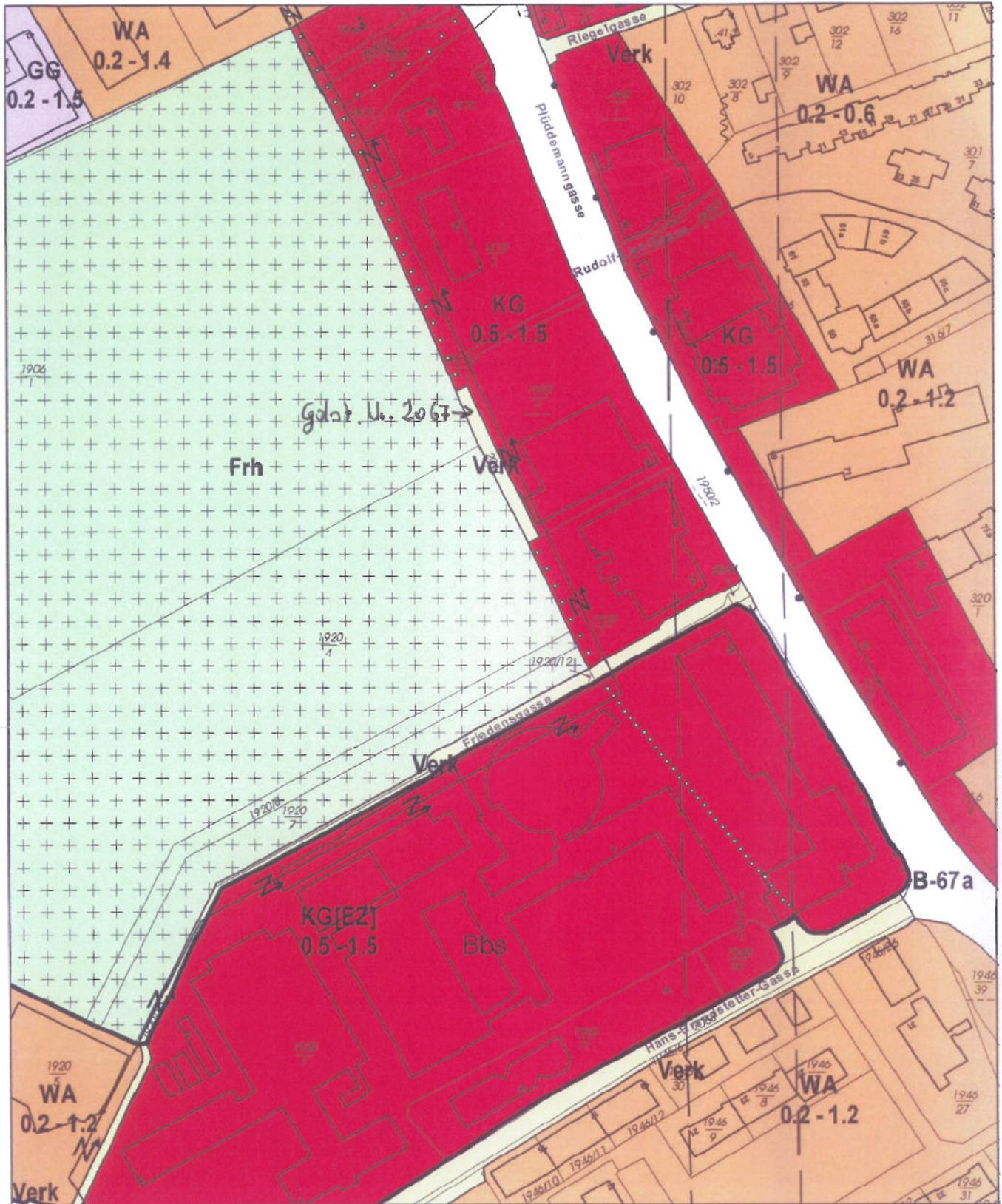
geht an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort
ezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen), zu 1.) und 2.) mit
ustellnachweis (RSb/ZS):

1. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau in kirchenrechtlicher Subsidiarvertretung der röm.kath. Haupt- und Stadtpfarrkirche zum HI.Blut, Bischofplatz 2, 8010 Graz, mit 1 Erlagschein,
2. die Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch den Vorstand der Mag.Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr, 8010 Graz, Tummelplatz 9, ~~mit 1~~ Plan und dem Auftrag zur Durchführung der Rücküberweisung,
3. das Straßenamt,
4. das Stadtvermessungsamt,
5. das Stadtplanungsamt,
6. die Verkehrsplanung.

Für den Stadtsenat:

Dr. Michitsch
elektronisch gefertigt

	Datum	2010-03-18T07:30:28+01:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS:bescheid:tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	pUmz/yfA555d40Totd2F/NvWiF1VBGK/OUX4WZzZ1IA8Zv+pKbxHab1HizCT1f2E+HkAlw6gChz1XnkqFNwnRq9PpQxO6FxyuLQqvvyRjPTGbr7Cjms52JLO8EHS2fQ1YacLDCiRcXuTdJDeWE/0xduFExHnnNfWv6tpT993QQ=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	



Auszug - Flächenwidmungsplan der Stadt Graz

Erstellt für Maßstab 1:2000



Ersteller: Namen eintragen

Erstellungsdatum 02.06.2010

Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

(c) 2009 Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 3.14 der Landeshauptstadt Graz

